

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

12/SN-338/ME

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. .... 7...-GE / 19 <sup>pp</sup> .....
Datum: 12. März 1999
Verteilt .....

*St. Schefbeck*

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2312	Datum
-	WP/GSt/Ro	Mag Roland Lang	FAX	2532	09.03.99

*Betreff:*

Entwurf einer Novelle des  
Forschungsförderungsgesetz 1982

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

iA

Mag Maria Kubitschek


Beilage

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
zH Dr Dittenberger  
Landstraßer Hauptstraße 55-57  
1031 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	2312	<i>Datum</i>
98.311/5-IX/1/99	WP/GSt/Ro	Mag Roland Lang	<b>FAX</b>	2532	02.03.1999

*Betreff:*  
Entwurf einer Novelle des  
Forschungsförderungsgesetz 1982;  
Begutachtung, Aussendung

Im Zuge der Budgetdotierungen des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (FFF) wurde in den letzten Jahren sowohl vom BMF als auch vom BMWA angestrebt, die Darlehensvergabe des FFF zugunsten einer massiven Ausweitung der Haftungsübernahmen zu verändern. Dies hat auf der einen Seite den Effekt einer kurzfristigen Entlastung der zuzuteilenden Budgetmittel (bei gleichen Förderungsvolumina) auf der anderen Seite aber die mittelfristige Einschränkung der durch die rückfließenden Darlehen sich ergebenden Refinanzierungsmöglichkeiten zur Folge. Als Ergebnis der Diskussion zeigt sich, daß das Instrument der Haftung im Rahmen der Forschungsförderung in bestimmten Fällen eine sinnvolle Erweiterung des vorhandenen Instrumentariums darstellt und in bestimmten Fällen gezielt eingesetzt werden kann. Dort wo es technologiepolitisch notwendig erscheint, soll nach wie vor das Instrument der Darlehensvergabe eingesetzt werden.

Um die Möglichkeiten des FFF zur Vergabe von Haftungen auszuweiten wird nunmehr eine Gesetzesnovelle vorgelegt, die die Übernahme von Verpflichtungen aus diesen

Haftungen bis zu einem Gesamtbligo von zwei Milliarden öS durch den Bundesminister für Finanzen ermöglicht.

Der vorliegende Entwurf wird von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte in seiner grundsätzlichen Ausrichtung begrüßt. Im einzelnen nimmt die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte zum vorliegenden Entwurf einer Änderung des Forschungsförderungsgesetzes 1982 wie folgt Stellung:

### **Zu § 3 des FFG**

Der FFF vergibt einen Teil seiner Mittel in Form von Darlehen an entsprechende Förderungswerber. Es ist eine lang geübte Praxis des FFF, die Zinsen aus diesen Darlehen und die rückerstatteten Darlehen wieder im Sinne des FFG zu vergeben (Thesaurierung von Darlehensrückflüssen). Um dieser Praxis des FFF auch eine eindeutige rechtliche Grundlage zu geben, sollte im § 3 ein Absatz c) eingefügt werden:

### **§ 3 c) Zinserträge und rückfließende Darlehen**

Der derzeitige Absatz c) wird zu Absatz d)

### **Zu § 11 (2)**

Dieser Absatz sollte im Zuge der Novelle des FFG im Sinne des österreichischen EU-Beitritts umformuliert werden:

(2) Der Fonds kann die Gewährung von Förderungen gemäß Abs. 1 lit.a von Bedingungen abhängig machen. **Die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von unmittelbarem wirtschaftlichen Nutzen für den Förderungswerber ist entsprechend den Förderungsrichtlinien- und -grenzen der EU zu gestalten.**

### **Zu § 11 a (2) u. (3)**

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte weist darauf hin, daß die in diesen Absätzen als nominell fixierte Werte angegebenen Haftungsobergrenzen suboptimal erscheinen. Nominell fixierte Werte bergen die Gefahr einer regelmäßig wiederkehrenden

Notwendigkeit für Gesetzesnovellen oder aber ein Auseinanderdriften der nominell fixierten Werte zu den wirtschaftspolitischen, technologiepolitischen oder auch budgetären Erfordernissen. Es sollte daher vielmehr versucht werden, auf reale Fixierungen abzustellen, bzw Haftungsobergrenzen in Relation zu anderen Werten zu setzen. So könnte die Höchstgrenze für das BMF (§11a (2)) mit dem Verbraucherpreisindex gekoppelt werden und die zusätzliche Haftungsmöglichkeit des FFF (ohne Bundeshaftung) mit 50% der jeweils ausstehenden Darlehen („Fondsvermögen“) begrenzt werden (§11a (3)).

Gleiches gilt für die entsprechende Einzelfallobergrenze für ein konkretes Projekt und die Obergrenze für das gesamte aushaftende Obligo eines bestimmten Unternehmens.

Hinsichtlich der für ein konkretes Projekt eingezogenen Einzelfallobergrenze wird darauf hingewiesen, daß dies nach außen als ein Signal gegen große F&E-Vorhaben gewertet werden kann. Nach Ansicht der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte sollte daher die Möglichkeit eingeräumt werden – unter der verpflichtenden Voraussetzung einer expliziten Zustimmung durch das BMF (entsprechende Änderung in § 11 b (2)) – auch große Forschungsprojekte über eine Haftung zu fördern.

#### Zu § 11 a (4)

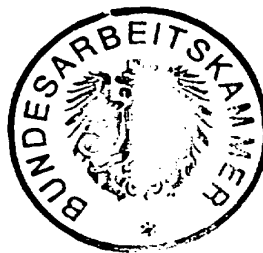
Im Sinne einer weiteren Erhöhung der Sicherheit sollte in § 11 a (4) folgende Bestimmung angeschlossen werden: **Die Haftungsrücklagen sind mit entsprechenden Wertpapieren zu unterlegen.**

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

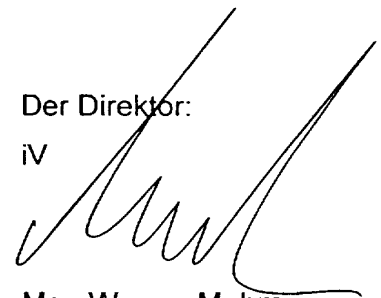


Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

iv



Mag Werner Muhm